



GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Protokoll

Nr. GR20171017ö über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

(Dienstag, 17. Oktober 2017, Sitzungssaal Gemeinde Neustift-Innermanzing)

Beginn: 19:30 Uhr

Vorsitzender:

Anwesend		
ja	nein	
	entschuldigt	nicht entschuldigt

Herr	Bgm.	Ernst	Hochgerner	ÖVP	X		
------	------	-------	-------------------	-----	---	--	--

Vzbgm. / Gf. Gemeinderäte / Gemeinderäte:

Herr	GGR	Thomas	Steinmair	SPÖ	X		
Frau	Vzbgm	Irmgard	Schibich	ÖVP	X		
Herr	GGR	Johann	Leitner	ÖVP	X		
Frau	GR	Edeltraud	Mühlbauer	SPÖ		x	
Herr	GR	Walter	Goldnagl	ÖVP	X		
Herr	GR	Stefan	Buger Mag. (FH)	GRÜNE		x	
Herr	GGR	Anton	Schilling sen.	ÖVP	X		
Herr	GGR	Jürgen	Strutzenberger	SPÖ	X		
Frau	GR	Sonja	Hochgerner	ÖVP	X		
Herr	GR	Michael	Kracher	SPÖ	X		
Herr	GR	Anton	Schilling jun.	ÖVP	X		
Herr	GR	Werner	Horacek Ing.	FPÖ	X		
Frau	GR	Sabine	Nowotny	ÖVP	X		
Herr	GR	Günther	Schmölz	SPÖ	X		
Herr	GR	Friedrich	Horak Univ. Prof. Dr.	ÖVP	X		
Frau	GR	Doris	Jaderka	GRÜNE		x	
Herr	GR	Walter	Baumgartner Mag.Ing.	ÖVP	X		
Frau	GR	Roswitha	Zarda	SPÖ	X		

Schriftführer:

Herr	AL	Andreas	Grübl
------	----	---------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Genehmigung des letzten GR-Protokolls vom 13. Juni 2017 und 5. September 2017
2. Bericht und Stellungnahme zur Kassaprüfung vom 27. Juni 2017
3. Bestellung eines Kassenverwalter-Stellvertreters
4. Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut:
 - a) Teilungsplan GZ 41117, Vermessungsbüro Schubert
 - b) Teilungsplan GZ 41147, Vermessungsbüro Schubert
5. Übernahme bzw. Entlassung und Löschung von Grundstücksflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut:
 - a) Teilungsplan GZ 7906/17-A, Vermessungsbüro Geoinformation ZT GmbH
6. Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe an den GVV St. Pölten
7. Anpassung der Rettungsdienstverträge mit ASBÖ und Roten Kreuz
8. Subventionsansuchen ÖTK-Sektion Wienerwald
9. Endabrechnung zum Neubau einer Krabbelstube
10. Auftragsvergabe zur Erweiterung der Abwasserbeseitigung im Gewerbepark Süd und Nord
11. Anfragen und Berichte

Nicht öffentlich:

12. Abschluss eines Dienstvertrages PNr. 50
13. Änderung eines Dienstvertrages PNr. 13
14. Änderung eines Dienstvertrages PNr. 11

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig (Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates). Die Einladung erfolgte mittels Einladungskurrende vom 4. Oktober 2017 ordnungsgemäß und rechtzeitig durch Bürgermeister Ernst Hochgerner. Die Einladung wurde öffentlich kundgemacht.

TOP 1 Genehmigung des letzten Protokolls vom 13. Juni 2017 und 5. September 2017

Sachverhalt: Das Protokoll der Sitzung vom 13. Juni 2017 und vom 5. September 2017 ist dem Gemeinderat gemeinsam mit der Einladungskurrende zu dieser Sitzung am Postweg bzw. per E-Mail zugegangen.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Protokolle vom 13. Juni und 5. September 2017 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für die Genehmigung.

TOP 2 Kassaprüfung vom 27. Juni 2017 / Bericht und Stellungnahme

Sachverhalt: GR Nowotny berichtet, dass am 27. Juni 2017 die Gebarung der Gemeinde Neustift-Innermanzing vom Prüfungsausschuss in einer angesagten Prüfung geprüft und darüber ein schriftliches Protokoll verfasst wurde. Es wurde neben der Kassen- und Gebarungsprüfung, die Ausgaben zur Neugestaltung des Volksschulgartens und eine stichprobenartige Kontrolle der Belege durchgeführt.

Nachdem es zu keinen Beanstandungen seitens des Prüfungsausschusses kam entfiel die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die Kassaprüfung vom 27. Juni 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig

TOP 3 Bestellung eines Kassenverwalter-Stellvertreters

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß NÖ Gemeindeordnung für den Kassenverwalter einer Gemeinde (hier AL Andreas Grübl) ein Stellvertreter zu bestellen ist.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Fr. Maria Mislik als Kassenverwalter-Stellvertreter bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 4 Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut**a) Teilungsplan GZ 41117, Vermessungsbüro Schubert**

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Ecker Josefa (Hauptstraße 86) aufgrund einer Parzellierung des Grundstückes Nr. 588/3 im Bereich der L119 Grundflächen an das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten hat; dargestellt im Teilungsplan Nr. 41117 vom 16.05.2017 erstellt von DI. Schubert, 3100 St. Pölten.

Zum öffentlichen Gut kommt: Teilfläche Nr. 2 (32 m²)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der Grundstücksflächen wie zuvor beschrieben in das öffentl. Gut der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

b) Teilungsplan GZ 41147, Vermessungsbüro Schubert

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass Frau und Herr Martina und Manfred Stapfer (Gießhüblstraße 33) aufgrund einer Parzellierung des Grundstückes Nr. 1720/1 im Bereich der L2309 Grundflächen an das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten hat; dargestellt im Teilungsplan Nr. 41147 vom 26.07.2017 erstellt von DI. Schubert, 3100 St. Pölten.

Zum öffentlichen Gut kommt: Teilfläche Nr. 2 (15 m²)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der Grundstücksflächen wie zuvor beschrieben in das öffentl. Gut der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 5 Übernahme bzw. Entlassung und Löschung von Grundstücksflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut:**a) Teilungsplan GZ 7906/17-A, Vermessungsbüro Geoinformation ZT GmbH**

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Neuerrichtung eines Kreisverkehrs in Außermanzing Grundflächen von Privaten (Mahrer - 39 m²; Sulzer - 58 m²) und vom Land NÖ an das öffentliche Gut der Gemeinde Neustift-Innermanzing abgetreten und auch aus dem öffentlichen Gut entlassen werden.

Laut Teilungsplan Nr. 7906/17-A vom 20.07.2017 erstellt von Vermessungsbüro Geoinformation ZT GmbH, 2340 Mödling, ergibt sich somit folgender Kundmachungsentwurf: Anhang A)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die zuvor beschriebenen Änderungen der Grundflächen im Bereich des neuen Kreisverkehrs in Außermanzing lt. Kundmachungsentwurf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 6 Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe an den GVU St. Pölten

Sachverhalt: Aufgrund einer Gesetzesänderung wird der vor Jahren eigens für die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe gegründete Gemeindeverband mit Ende des Jahres 2018 aufgehoben. Mit einem neuem GR-Beschluss ist dann die Einhebung durch den bestehenden „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung“ möglich.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:
Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 7 Anpassung der Rettungsdienstverträge mit ASBÖ und Roten Kreuz

Sachverhalt: Gemäß NÖ Rettungsdienstgesetz sind bestehende Verträge zwischen der Gemeinde und den Rettungsorganisationen bis zum 31.12.2017 an die neuen Gesetze anzupassen. Ein Entwurf der neuen Verträge ist an alle Gemeinderäte ergangen.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die beiden vorliegenden Rettungsdienstverträge (Anhang B) mit dem „ASBÖ, Landesverband Niederösterreich - Stützpunkt Altengbach“ und dem „Österreichischen Rotes Kreuz, Landesverband für Niederösterreich - Stützpunkt Neulengbach“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 8 Subventionsansuchen ÖTK-Sektion Wienerwald

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 ersucht der ÖTK-Sektion Wienerwald für die beabsichtigte 600 m lange Wegsanierung zwischen dem Schutzhaus und der Wegkreuzung Salygraben/Wegkreuz um finanzielle Unterstützung der umliegenden Gemeinden. Kosten der Wegsanierung: ca. € 10.000,-.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem ÖTK-Sektion Wienerwald nach Vorlage einer Rechnungskopie eine Subvention in Höhe von € 1.000,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 9 Endabrechnung zum Neubau einer Krabbelstube

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 14.9.2017 hat die Marktgemeinde Alt Lengbach die Endabrechnung samt Rechnungsaufstellung zur Errichtung der gemeinsamen Krabbelstube übermittelt.

Demnach entfällt auf die Gemeinde Neustift-Innermanzing ein Betrag von € 51.438,74 bei Gesamtkosten von € 311.672,82 abzüglich einer Landesförderung von € 126.500,-.

Nach kurzer Diskussion wird festgehalten, dass bei derartigen Projekten zukünftig genauere Kostenvoranschläge vom NMS-Obmann einzuholen sind und Gemeindevertreter aller 3 Gemeinden bei der Ausschreibung und Auftragsvergabe einzubinden sind.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Endabrechnung zur Kenntnis nehmen und den offenen Betrag von € 11.438,71 zur Überweisung frei geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 10 Auftragsvergabe zur Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Gewerbepark Süd und Nord

Sachverhalt: Für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage (SW- und RW-Kanal) im Gewerbepark Süd und Nord fand eine Ausschreibung durch das Zivilingenieurbüro Micheljak statt. Ergebnis:

Fa. Held & Francke	€ 268.269,91 exkl. Ust.
Fa. Swietelsky	€ 301.990,08
Fa. Porr	€ 369.634,01

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Kanalarbeiten im Gewerbepark Süd und Nord an den Billigstbieter Fa. Held & Francke zum Angebotsnettopreis von € 268.269,91 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 11 Anfragen und Berichte

GR. Nowotny findet es schade, dass nach der Filialschließung der Raika auch der Bankomat nicht mehr weiter betrieben wird.

Seitens der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat man in zahlreichen persönlichen Gesprächen versucht die Raika-Führung von einem Verbleib des Bankomaten zu überzeugen. Vielleicht ergibt sich noch etwas, so Bgm. Hochgerner.

Bgm. Hochgerner berichtet, dass die Gemeinde die Absicht hat an der Beschäftigungsaktion des Bundes „plus 20.000“ mitzuhelfen und 1 bis 2 Personen für den Bauhof bzw. Volksschule für rund 1 ½ Jahren aufzunehmen. Die Kosten werden fast zur Gänze vom AMS übernommen; der Gemeinde bleiben max. € 350,- monatlich für die Abwicklung über.

Der Gemeinderat kann sich diese Aktion gut vorstellen.

Bgm. Hochgerner berichtet, dass die Bauarbeiten für die Aussegnungshalle angelaufen sind und lädt den GR zu einer Besichtigung ein.

**Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden
und schließt um 20.00 Uhr die öffentliche Sitzung.**

PROTOKOLLFERTIGUNG

.....
Bgm. Ernst Hochgerner
Vorsitzender

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Andreas Gröbl
Schriftführer

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt und unterfertigt.

Anhang A)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung vom 17.10.2017 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der GIStech Geoinformation ZT GmbH, GZ 7906/17-A in der KG Neustift-Innermanzing dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 5:

1.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht: Grundstück Nr. 1966

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der GIStech Geoinformation ZT GmbH, GZ 7906/17-A in der KG Neustift-Innermanzing dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9

2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr. 1908/9

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Anhang B)VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Neustift-Innermanzing, Däneke- Platz 3, 3052 Innermanzing
und
dem Österreichischen Rotes Kreuz, Landesverband für Niederösterreich, Peregringasse 2, 1090 Wien, vertreten durch den
Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband für NÖ, die Bezirksstelle Neulengbach des Österreichischen Roten Kreuzes, mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Neulengbach zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

Das NÖ Rote Kreuz nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Neustift-Innermanzing auch mit der Rettungsorganisation des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, einen im Wesentlichen gleichlautenden Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrag abgeschlossen hat (hinsichtlich der Aufteilung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde wird auf den Punkt III. Abs. 1 dieses Vertrages verwiesen).

Das NÖ Rote Kreuz verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Neustift-Innermanzing für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Neustift-Innermanzing eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, vom Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, einen Teilbetrag von 40 Prozent an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband für NÖ, Bezirksstelle Neulengbach auf das Konto der Raiffeisenbank Wienerwald, BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT963266700000702829 zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband für NÖ, Bezirksstelle Neulengbach mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Neustift- Innermanzing geltend zu machen.

- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband für NÖ, Bezirksstel Neulengbach, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Neustift-Innermanzing zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

IV.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Die Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

V.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband für NÖ, verpflichtet sich, die Gemeinde Neustift-Innermanzing gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband für NÖ, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Neustift-Innermanzing, Däneke- Platz 3, 3052 Innermanzing
und

dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Obere Hauptstraße 44, 3150 Wilhelmsburg, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, den Stützpunkt Altlangbach des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung des Stützpunktes Altlangbach zur Vertragserfüllung auf Seiten des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich wird durch Unterfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Präsidenten beurkundet.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Neustift-Innermanzing auch mit der Rettungsorganisation Rotes Kreuz Österreichs, Landesverband NÖ einen im Wesentlichen gleichlautenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag abgeschlossen hat (hinsichtlich der Aufteilung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde wird auf den Punkt III. Abs. 1 dieses Vertrages verwiesen).

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Neustift-Innermanzing für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Neustift-Innermanzing eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

- 1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, vom Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, einen Teilbetrag von 60 Prozent an den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Stützpunkt Altlenzbach auf das Konto der Sparkasse NÖ West AG, IBAN: AT66 2025 6000 0000 2907, BIC: SPSPAT21XXX zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Stützpunkt Altlenzbach mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Neustift- Innermanzing geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an den Arbeiter-Samariter-Bund-Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Stützpunkt Altlenzbach, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Neustift-Innermanzing zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

IV.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Die Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

V.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich verpflichtet sich, die Gemeinde Neustift- Innermanzing gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.